



DIE LINKE.



In welchen Fällen soll die ARGE die Zusatzbeiträge der Krankenkassen erstatten?

Im Allgemeinen übernimmt die ARGE die Zusatzbeiträge der Krankenkassen nicht, sie empfiehlt den Wechsel zu einer Krankenkasse, die noch keine Zusatzbeiträge fordert.

§ 26 SGB II Abs. 4 legt fest, dass die Grundsicherungsstelle (ARGE oder Optionskommune) den Zusatzbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung nur für Bezieher von ALG II oder Sozialgeld übernehmen kann, für die **der Wechsel der Krankenkasse eine besondere Härte bedeuten** würde.

In den **Durchführungshinweisen zu § 26 SGB II** wird unter Randnummer **26.54** und in **Anlage 2** erläutert, welche Fälle als besondere Härte gewertet werden:

In Randnummer **26.55** wird dargelegt, dass die Grundsicherungsstelle den Einzelfall zu untersuchen hat und dass kein Anspruch auf Übernahme der Zusatzbeiträge besteht. Bei der Prüfung ist zu berücksichtigen, ob der Leistungsbezieher weiteres Einkommen erzielt, aus dem ihm die Zahlung des Zusatzbeitrages zuzumuten ist (vom Erwerbseinkommen ist der Zusatzbeitrag der Krankenkasse abzusetzen!).

Eine besondere Härte liegt insbesondere vor,

1. wenn durch den Krankenkassenwechsel erhebliche Einbußen bei der Leistungsgewährung für das Mitglied oder die familienversicherten Angehörigen zu erwarten sind. Zum Beispiel in folgenden Fällen:
 - Bei der bisherigen Krankenkasse bestehende medizinische Besonderheiten werden von anderen Krankenkassen aller Voraussicht nach nicht oder nicht in dem bestehendem Umfang gewährt, z.B. Teilnahme an bestehenden Versorgungsprogrammen oder –formen (z.B. Hausarztmodelle, besondere ambulante ärztliche Versorgungsformen, strukturierte Behandlungsprogramme bei chronischen Krankheiten, integrierte Versorgung).
 - Die bisherige Krankenkasse hat bereits umfassende Prüfungen für bestimmte Leistungen durchgeführt / bestimmte Leistungen bereits bewilligt (z.B. Fortsetzung /Antritt einer von der Krankenkasse bewilligten Reha-Maßnahme / Kur; Fortsetzung einer auf Grund eines Heil- und Kostenplans bewilligten Behandlung).
 - Der Bezieher von ALG II hat eine Dauerbehandlung / bestimmte Behandlungsform gegenüber seiner Krankenkasse in einem Rechtsstreit erstritten.

2. wenn durch den Wechsel der Krankenkasse Belastungen anderer Art für den Versicherten oder die familienversicherten Angehörigen zu erwarten sind. Zum Beispiel in folgenden Fällen:
 - Es müssten größere, als Sachleistungen zur Verfügung gestellte Hilfsmittel für Schwerbehinderte zurückgegeben werden (z.B. Rollstuhl).
 - Die Erreichbarkeit einer anderen Krankenkasse ist für den Versicherten nicht in gleicher Weise gegeben, wie bei der bisherigen Krankenkasse, die den Zusatzbeitrag erhebt (z.B. persönlicher Beratungsbedarf bei Schwerbehinderten, alten Menschen, chronisch Kranken).
3. wenn das Ende der Hilfebedürftigkeit innerhalb von sechs Monaten abzusehen ist (z.B. wegen Arbeitsaufnahme, Renteneintritt, Altersgrenze).
4. wenn dem Versicherten oder den familienversicherten Angehörigen ein (erneuter) Wechsel der Krankenkasse nicht zumutbar ist. Z.B. in folgenden Fällen:
 - wenn der letzte durch die Erhebung oder Erhöhung eines Zusatzbeitrages bedingte Wechsel erst vor kurzer Zeit (6 Monate) erfolgt ist,
 - wenn für den Kunden ein Betreuer eingesetzt ist.
5. wenn der Abbruch einer begonnenen Dauerbehandlung dem Versicherten oder einem familienversicherten Angehörigen nicht zugemutet werden kann (z.B. chronisch Kranke, Schwangere).

Die **Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen** weist außerdem auf folgende Fälle hin, bei denen wegen besonderer Härte die Kostenerstattung über die Hartz IV-Ämter möglich ist:

- wenn jemand erstmals Hartz IV beantragt und die Sonderkündigungsfrist für den Wechsel der Krankenkasse bereits abgelaufen ist,
- wenn ein besonderer Wahltarif der Krankenkasse gilt, bei dem man eine gewisse Zeit bei der bisherigen Krankenkasse bleiben muss,
- wenn Anwartschaften auf Prämienzahlungen erworben wurden, die bei einem Kassenwechsel verloren gehen,
- Wenn auf Grund gezahlter Beiträge Ansprüche auf besondere Leistungen erworben wurden.